

Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

persönliche Daten zum Antragsteller:

Name, Vorname

geb. am

Geburtsort / Kreis / Land

Straße und HausNr.

PLZ und Ort

Die Ausweispflicht gilt für jeden Deutschen und ist geregelt in § 1 Abs. 1 des Personalausweises Schleswig-Holstein. Jedoch können davon Ausnahmen gemacht werden. Dafür muss einer der folgenden Gründe zutreffen. Bitte kreuzen Sie diesen an und fügen Sie ggf. den entsprechenden Nachweis bei.

Grund der Befreiung:

- Betreuung (bitte Betreuerausweis vorlegen)
- dauernder Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim oder ähnlicher Einrichtung
- dauernde häusliche Pflege (ggf. Pflegegeldbescheid)

Der Bescheid über die Befreiung von der Ausweispflicht soll nicht mir, sondern

Name, Vorname

Beziehung zum Antragssteller (Betreuer, Tochter, etc.)

Straße und HausNr.

PLZ und Ort

zugeschickt werden.

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Aufgrund der vorstehenden Begründung beantrage ich die Befreiung von der Ausweispflicht.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift oder eines Bevollmächtigten

Merkblatt

§ 1 Personalausweisgesetz → Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einbeziehung und Sicherstellung.

(2) Die Ausweispflicht gilt auch für die Personen, die als Binnenschiffer oder Seeleute nach den Landesmeldegesetzen einer besonderen Meldepflicht unterliegen. Sie gilt nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird. Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 7 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch durch den Besitz und die Vorlage ihres Passes erfüllen.

(3) Die zuständige Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 und 2 kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

(4) Auf Antrag ist ein Ausweis auch auszustellen, wenn Personen

1. noch nicht 16 Jahre alt sind oder
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, die der Meldepflicht deswegen nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung in Deutschland haben.